

Tarifdaten-Auszug

Tarifbereich/Branche: **Maler- und Lackiererhandwerk**

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 28.05.2024

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz, Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks Solmsstraße 4 60486 Frankfurt am Main		
Fachverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz Landesinnungsverband Maler- und Lackiererhandwerk Sachsen Pirnaer Landstraße 40 01237 Dresden		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand Olof-Palme-Straße 19 60439 Frankfurt am Main		
Fachlicher Geltungsbereich (auszugsweise)		
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmalig kündbar zum
Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer (vom 30.03.1992 i. d. F. vom 21.10.2011)	01.01.2012	3 Monate zum Monatsende
Lohntarifvertrag	01.06.2022	30.09.2024
Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer (TV Mindestlohn)	01.04.2023	Außerkräfttreten zum 31.03.2025 ohne Nachwirkung
Gemäß Verordnung ab 01.05.2023 bis 31.03.2025 als zwingende Arbeitsbedingungen festgelegt, vgl. Bekanntmachung im Bundesanzeiger (11. MalerArbbV BGBl. 2023 I Nr. 112 vom 27.04.2023)		
Tarifvertrag für die Auszubildenden	01.08.2023	31.07.2025
Anzahl der Lohngruppen: 7		
Wöchentliche Regelarbeitszeit:		
<ul style="list-style-type: none"> 40 Stunden 		

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

Höhe der stündlichen Entgelte (auszugsweise):		
Unterste Lohngruppe – Lohngruppe VI und Lohngruppe VII		
Lohngruppe VII: Lohn des Arbeitnehmers ohne bestandene Gesellenprüfung im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit		
Lohngruppe VI: Arbeitnehmer/innen ohne bestandene Gesellenprüfung Das sind Arbeitnehmer/innen im dritten und vierten Jahr ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Kraftfahrer/innen ohne bestandene Gesellenprüfung.		
ab	01.01.2023 12,50 €/Std*.	01.01.2024 13,00 €/Std.*
*Für alle Arbeitnehmer/innen dieser Gruppe, soweit eine Rechtsverordnung zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer/innen im Maler- und Lackiererhandwerk rechtsgültig festgesetzt ist und sofern der/die Arbeitnehmer/innen vom persönlichen Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung erfasst werden.		
Lohngruppe V		
Arbeitnehmer/innen ohne bestandene Gesellenprüfung Das sind Arbeitnehmer/innen nach fünfjähriger ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Kraftfahrer ohne bestandene Gesellenprüfung.		
ab	01.01.2023 14,28 €/Std.	01.01.2024 14,75 €/Std.
Lohngruppe III		
Maler- und Lackiererjunggesellen/-innen und Fahrzeuglackierergesellen/-innen Das sind Arbeitnehmer/innen, die in der Lage sind, Arbeitstechniken selbständig und leistungsgerecht auszuführen sowie Junggeselle/innen, die im ersten bzw. zweiten Gesellenjahr nach abgeschlossener Berufsausbildung eine Tätigkeit als Maler- und Lackierergeselle/ in sowie Fahrzeuglackierer/in ausüben.		
ab	01.01.2023	01.01.2024
im 1. Gesellenjahr	16,07 €/Std.	16,60 €/Std.
im 2. Gesellenjahr	16,97 €/Std.	17,52 €/Std.
Lohngruppe II (Ecklohn)		
Maler- und Lackierergesellen/-innen und Fahrzeuglackierergesellen/-innen nach Vollendung des 2. Gesellenjahres (Gesellenlohn) Das sind Arbeitnehmer/innen, - die die Gesellenprüfung im Maler- u. Lackiererhandwerk erfolgreich abgelegt haben, - die alle typischen Maler- u. Lackiererarbeiten eigenverantwortlich ohne fachliche Anleitung nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk ausführen können, - die die Fähigkeit zur Ausführung der berufsbildspezifischen Arbeiten mit der ortsüblichen Leistung haben.		

oder		
Kraftfahrer		
Das sind Arbeitnehmer/innen mit abgeschlossener fachbezogener Berufsausbildung als Kfz-Mechatroniker/in (Maschinen/in oder Autoschlosser/in).		
ab	01.01.2023 17,86 €/Std.	01.01.2024 18,44 €/Std.
Höchste Lohngruppe I		
Arbeitsstellenleiter		
Arbeitnehmer, die mindestens sechs Arbeitnehmer/innen beaufsichtigen und vom Arbeitgeber dazu benannt worden		
ab	01.01.2023 19,65 €/Std.	01.01.2024 20,28 €/Std.
Mindestlöhne (vgl. auszugsweise 11. MalerArbbV - BGBl. 2023 I Nr. 112 vom 27.04.2023)		
Nachfolgende Mindestlöhne sind Löhne im Sinne des § 5 Nr. 1 AEntG für alle von dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohnes im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) erfassten Arbeitnehmer. Höhere Lohnansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.		
Mindestlohn 1 / „ungelernte Arbeitnehmer“		
ab	01.04.2023 12,50 €/Std.	01.04.2024 13,00 €/Std.
Mindestlohn 2 / „gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“		
ab	01.04.2023 14,50 €/Std.	01.04.2024 15,00 €/Std.
Monatliche Ausbildungsvergütung ab:		
	01.08.2023	01.08.2024
im 1. Ausbildungsjahr	770,00 €	800,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	850,00 €	885,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.015,00 €	1.050,00 €
Urlaubsdauer (auszugsweise)		
Der Jahresurlaub beträgt	25 Arbeitstage	
ab 12 Jahren Gewerbezugehörigkeit	28 Arbeitstage	
ab 22 Jahren Gewerbezugehörigkeit	30 Arbeitstage	
Samstage zählen nicht als Urlaubstage		
Für Auszubildende	25 Arbeitstage	

Zusätzliches Urlaubsgeld (auszugsweise)	
Das Urlaubsgeld beträgt bei einem Urlaubsanspruch	
von 25 Arbeitstagen	9,5 v. H
von 26 Arbeitstagen	9,9 v. H.
von 28 Arbeitstagen	10,6 v. H
von 29 Arbeitstagen	11,0 v. H.
von 30 Arbeitstagen	11,4 v. H des Bruttolohnes
Auszubildende erhalten 15% der zuletzt fälligen monatlichen Ausbildungsvergütung	
Inflationssonderzahlung (auszugsweise)	
Arbeitnehmer, die einen Lohnanspruch nach dem Lohntarifvertrag des Maler- und Lackiererhandwerks oder des Tarifvertrags über einen Mindestlohn im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) oder einen Anspruch auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach §§ 95ff. SGB III haben, erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine oder mehrere Inflationssonderzahlungen i. H. v. insgesamt 600,00 € gemäß § 3 Nr. 11c EstG i. V. m. § 1 SvEV, sofern der Arbeitnehmer in der Zeit vom 01.06.2022 bis 31.12.2022 bei dem jeweiligen Betrieb entgeltlich beschäftigt war.	
Auszubildende, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten zusätzlich zur geschuldeten Ausbildungsvergütung eine Inflationsprämie i. H. v. jeweils 30 % gemäß vorbenannter Zahlung.	

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Haftung für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.